

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 29.11.2016

Die **89grad GmbH** (nachfolgend „**89grad**“) mit Sitz in Bern ist als Agentur für Innovation und Prototyping, in der Umsetzung von Ideen tätig. Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** bestimmen die Rechte und Pflichten von 89grad sowie Ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend einheitlich „**Kundinnen**“ beziehungsweise die einzelne „**Kundin**“, gemeinsam die „**Parteien**“) für Leistungserbringung und Zusammenarbeit (nachfolgend einheitlich die „**Aufträge**“).

89grad erbringt sämtliche Leistungen ausschliesslich aufgrund dieser AGB, sofern keine schriftlich von 89grad bestätigten Abweichungen von diesen AGB vorliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige allgemeine Vertragsbedingungen von Kundinnen finden keine Anwendung.

1. Leistungen

- 1.1. 89grad erbringt ihre Leistungen gemäss Auftragsbestätigungen von einzelnen Kundinnen sowie gemäss schriftlichen Einzelverträgen und sonstigen Verträgen mit einzelnen Kundinnen (nachfolgend einheitlich die „**Auftragsbestätigungen**“ beziehungsweise einzeln die „**Auftragsbestätigung**“). Die zu erbringenden Leistungen müssen von den Kundinnen ausreichend spezifiziert werden. Allfällige Mängel oder Unvollständigkeiten in Bezug auf die Spezifikation der zu erbringenden Leistungen müssen durch die Kundinnen vor der Auftragserteilung gerügt werden. Mängel und Unvollständigkeiten, die erst nach erfolgter Auftragserteilung gerügt werden, gehen zu Lasten der Kundin.
 - 1.2. Für die Leistungserbringung und deren Bestätigung durch 89grad müssen die Kundinnen vorgängig ihre Bedürfnisse gegenüber 89grad beschreiben. Aufgrund dieser Beschreibung erstellt 89grad eine unverbindliche Aufwandschätzung einschliesslich - sofern möglich und sinnvoll - Grobterminplanung beziehungsweise Meilensteinplanung, auf deren Grundlage die Auftragserteilung erfolgt. Allfällige Änderungen und Ergänzungen nach erfolgter Auftragserteilung gelten als neue Aufträge. Vorbehalten bleiben einfache Änderungen und Ergänzungen durch 89grad, die keine Auswirkungen bezüglich Vergütung oder Terminplanung beziehungsweise Meilensteinplanung und/oder voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Leistungserbringung haben.
 - 1.3. 89grad kann für ihre Leistungserbringung auf einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch die Kundin bestehen. 89grad ist erst nach eigener Auftragsbestätigung zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei der Leistungserbringung arbeitet 89grad mit ihren Kundinnen sowie, sofern möglich und sinnvoll, mit Partnern der Kundinnen im gemeinsamen Interesse zusammen. Die Parteien koordinieren die Leistungserbringung durch 89grad in gegenseitiger Absprache.
-

-
- 1.4. 89grad erbringt ihre Leistungen mit ausreichend qualifizierten Fachpersonen und mit der erforderlichen Sorgfalt im Interesse der Kundinnen. 89grad ist berechtigt, zur Leistungserbringung in eigener Verantwortung auch Dritte beizuziehen oder Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Verantwortung für die Nutzung der Ergebnisse der Leistungserbringung liegt bei der Kundin.
 - 1.5. Kundinnen sind zur Mitwirkung an der Leistungserbringung nach Vorgaben von 89grad verpflichtet. Kundinnen müssen insbesondere die benötigte Infrastruktur einschliesslich allfälliger Hardware- und Software-Umgebung und allfälliges benötigtes, ausreichend qualifiziertes Fachpersonal, sofern nicht anders vereinbart, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Kundinnen müssen 89grad, sofern zumutbar, bei der gesamten Leistungserbringung wie insbesondere bei der Analyse hin - alle Informationen zur Verfügung stellen, die 89grad für die Leistungserbringung benötigt. Kundinnen sind selbst für eine allfällige Datensicherung verantwortlich.
 - 1.6. Die Leistungserbringung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit. Bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung zur Unzeit kann 89grad der Kundin die Vergütung für bereits erbrachte oder noch zu erbringende, aber bereits geplante Leistungen verrechnen.

2. Terminplanung

- 2.1. Die Leistungserbringung durch 89grad erfolgt insbesondere gemäss einer allfällig vereinbarten Terminplanung beziehungsweise Meilensteinplanung. Sofern 89grad aus von ihr zu vertretenden Umständen einen Termin oder einen Meilenstein nicht einhalten kann, trifft sie geeignete Massnahmen, damit Termin oder Meilenstein innert angemessener Frist nachträglich eingehalten werden können. Sofern 89grad aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen oder durch die Kundin zu vertretenden Gründen einen Termin oder Meilenstein nicht einhalten kann, ist die Terminplanung beziehungsweise Meilensteinplanung, soweit erforderlich und möglich, den veränderten Umständen anzupassen.

3. Abnahme und Kontrolle

- 3.1. Nach Abschluss der Leistungserbringung durch 89grad - oder bei phasenweise Leistungserbringung nach Abschluss jeder einzelnen Phase - fordert 89grad die Kundin zur Abnahmeprüfung auf. Jede Leistungserbringung unterliegt einer Abnahmeprüfung. Bei phasenweiser Leistungserbringung unterliegt jede einzelne Phase einer entsprechenden Abnahmeprüfung.
-

-
- 3.2. Gegenstand der Abnahmeprüfung sind die von 89grad gemäss Auftragsbestätigung zu erbringenden Leistungen. Zweck der Abnahmeprüfung ist die Kontrolle durch die Kundin, ob die zu erbringende Leistungen von 89grad gemäss Auftragsbestätigung erbracht wurden und diesbezüglich keine Mängel vorliegen. 89grad übernimmt auf Verlangen der Kundin die Abnahmeprüfung oder wirkt - jeweils auf Kosten der Kundin - an der Abnahmeprüfung mit. Die Abnahmeprüfung wird ungeachtet etwaiger Mängel zu Ende geführt. Die Kundin erstellt ein ausreichend spezifiziertes Abnahmeprotokoll zu Händen von 89grad.
- 3.3. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden. Unwesentliche Mängel hindern die erfolgreiche Abnahme nicht.
- 3.4. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich und ohne festgestellte Mängel vollumfänglich abgeschlossen, wenn die Kundin die Ergebnisse der Leistungserbringung ganz oder teilweise produktiv einsetzt. Die Abnahmeprüfung gilt weiter als erfolgreich und ohne festgestellte Mängel vollumfänglich abgeschlossen, wenn sie nicht innert 7 Tagen nach Aufforderung zur Abnahmeprüfung durch die Kundin einschliesslich Erstellung des Abnahmeprotokolls zu Händen von 89grad erfolgt ist.
- 3.5. Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den zu erbringenden Leistungen gemäss Auftragsbestätigung, welche die bestimmungsgemässe Nutzung der Ergebnisse der Leistungserbringung durch die Kundin erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen. Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen gemäss Auftragsbestätigung, die keine wesentlichen Mängel darstellen.
- 3.6. Unwesentliche Mängel muss 89grad auf eigene Kosten beseitigen. Wesentliche Mängel muss 89grad auf eigene Kosten nachbessern. Die Parteien verständigen sich auf Grundlage des Abnahmeprotokolls darüber, welche Mängel innert welcher Frist beseitigt beziehungsweise nachgebessert werden müssen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach erfolgter Nachbesserung einer erneuten Abnahmeprüfung bezüglich der nachgebesserten Mängel statt.

4. Vergütung

- 4.1. 89grad verrechnet ihren Kundinnen für ihre Leistungserbringung die vereinbarte Vergütung. Die zu bezahlende Vergütung bestimmt sich, sofern nicht anders vereinbart, nach dem tatsächlichen Zeitaufwand von 89grad. Die Vergütung wird den Kundinnen zuzüglich allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie sonstiger Abgaben und Steuern verrechnet. Auslagen von 89grad können zusätzlich zur Vergütung verrechnet werden.
-

-
- 4.2. 89grad stellt erbracht und/oder zu erbringende Leistungen, sofern nicht anders vereinbart, monatlich in Rechnung. Die Parteien können eine monatliche Mindestpauschale vereinbaren, an die Leistungen, die im betreffenden Monat erbracht wurden, angerechnet werden. Restguthaben im Rahmen einer solchen Pauschale können nicht ausbezahlt werden, kumuliert oder auf einen anderen Monat übertragen werden. 89grad kann, sofern nicht anders vereinbart, Leistungen, die eine vereinbarte monatliche Mindestpauschale übersteigen, zusätzlichen verrechnen.
 - 4.3. 89grad kann ihre Leistungserbringung von Kostenvorschüssen auf noch zu erbringende Leistungen oder Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen abhängig machen. Kostenvorschüsse werden den Kundinnen nicht verzinst. Allfällige Negativzinsen gehen zu Lasten der Kundinnen. Die Verrechnung von Forderungen zwischen 89grad und Kundinnen ist auf gegenseitig schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen beschränkt.
 - 4.4. Rechnungen von 89grad sind durch die Kundinnen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Rechnungen für Kostenvorschüsse sind per sofort fällig. Mit Fälligkeit geraten die Kundinnen ohne Mahnung in Verzug und 89grad kann ihre Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung einstellen. 89grad kann ihren Kundinnen einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr sowie kostendeckende Inkassogebühren verrechnen oder die betreffenden Forderungen zwecks Inkasso an Dritte abtreten.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1. Die Haftung von 89grad für direkte Schäden aus der Leistungserbringung gemäss diesen AGB ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, sofern sich keine weitergehende Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Die Haftung in diesem Rahmen ist auf die Netto-Vergütung für die betreffende Leistungserbringung, maximal aber den Betrag von CHF 50'000.00 pro Kundin und Jahr sowie tatsächlich entstandene und nachgewiesene Schäden beschränkt.
 - 5.2. Jede weitere Haftung von 89grad für direkte sowie indirekte oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, sofern sich keine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Jede Gewährleistung von 89grad ist ausgeschlossen, sofern sich keine Gewährleistung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
 - 5.3. Der Ausschluss von Haftung und Gewährleistung gilt insbesondere für Fehler, Störungen und sonstige Mängel, die auf höhere Gewalt, nicht bestimmungsgemässe Nutzung, einseitige Änderungen an der Einsatzumgebung, ungeeignete Systemvoraussetzungen, Umweltbedingungen am Standort, Fehler in der Stromversorgung oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind.
-

-
- 5.4. Sollte 89grad Leistungen mangelhaft erbringen, muss die Kundin eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung ansetzen. Schlägt die Nachbesserung auch nach mehreren Versuchen fehl und betrifft die Nachbesserung wesentliche Mängel, die keine zumutbare Nutzung der Ergebnisse der Leistungserbringung durch die Kundin ermöglichen, kann die Kundin vom Auftrag zurücktreten und Schadenersatz aus mangelhafter Leistung fordern, sofern der entsprechende Schaden durch 89grad grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Für solchen Schadenersatz gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss Zoff. 5.1. ff. oben. Weitere Ansprüche aus mangelhafter Leistung kann die Kundin nicht geltend machen und die Rückerstattung von bereits bezahlten Vergütungen ist ausgeschlossen.

6. Verwertung von Ergebnissen der Leistungserbringung

- 6.1. Die Ergebnisse der Leistungserbringung durch 89grad gemäss Auftragsbestätigung gehen, sofern nicht anders vereinbart, nach vollständig bezahlter Vergütung und erfolgreicher Abnahmeprüfung für die gesamte Leistungserbringung in Form von nicht ausschliesslichen, örtlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechten an die Kundin für deren Eigengebrauch über. Vorbehalten bleiben allfällige Open Source-Komponenten.
- 6.2. Allfällige Design-, Marken-, Patent-, Urheber- und sonstige Immaterialgüterrechte verbleiben im Übrigen vollumfänglich bei 89grad beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhaber. Die Verwertung von Ergebnissen der Leistungserbringung durch Kundinnen erfolgt ausschliesslich im Rahmen von Nutzungsrechten.
- 6.3. 89grad ist berechtigt, Erfahrungswissen sowie sonstige interne Ergebnisse und Erkenntnisse einschliesslich Quelltext aus der Leistungserbringung für eine einzelne Kundin auch für die Leistungserbringung für andere Kundinnen zu nutzen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Die Parteien behandeln alle Informationen und Tatsachen der jeweils anderen Partei vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Informationen und Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht vor- und nachvertraglich. Ausdrücklich keine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht stellt die Weitergabe vertraulicher Informationen und Tatsachen im eigenen Unternehmen oder Unternehmensverbund sowie an Dritte zur Auftragserfüllung dar, sofern in diesem Rahmen die Befolgung dieser Geheimhaltungspflicht gewährleistet ist.
-

-
- 7.2. Die Parteien behandeln den Inhalt aller Aufträge wie insbesondere die vereinbarte Vergütung vertraulich.
 - 7.3. 89grad unterliegt insbesondere dem schweizerischen Datenschutzrecht, in dessen Rahmen die allfällige Bearbeitung von Personendaten durch 89grad erfolgt. Kundinnen sind verpflichtet, 89grad auf besondere Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie allfällig anwendbares ausländisches Datenschutzrecht ausdrücklich hinzuweisen.

8. Abwerbeverbot

- 8.1. Das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 89grad wird durch allfällige Einsätze direkt bei Kundinnen nicht beeinflusst. Die Kundin verpflichtet sich, während der Leistungserbringung durch 89grad sowie während zwei weiteren Jahren keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 89grad direkt oder indirekt abzuwerben oder abzuwerben versuchen. Die Kundin verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall einer Zuwiederhandlung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 an 89grad unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzforderungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Kundinnen dürfen Rechte aus diesen AGB und/oder Aufträgen nur mit schriftlicher und vorrangiger Zustimmung von 89grad an Dritte abtreten oder übertragen.
 - 9.2. 89grad ist berechtigt, diese AGB ohne Angaben von Gründen zu ändern. Kundinnen werden in geeigneter Art und Weise über Änderungen dieser AGB informiert. Kundinnen, die mit allfälligen Änderungen dieser AGB nicht einverstanden sind, können vorzeitig kündigen.
 - 9.3. Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
 - 9.4. Diese AGB unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts mit ausschliesslichem Gerichtsstand in Bern, sofern sich kein anderes anwendbares Recht und/oder kein anderer Gerichtsstand aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
-